

**Datenblatt Nr.
216XS0035-00**
**für die Begutachtung von Personenkraftwagen
auf ihre Eignung als Prüfungsfahrzeuge**
Typ : B7
Antragsteller : SUBARU Deutschland GmbH

Prüfgrundlage : Richtlinie für die Begutachtung von Personenkraftwagen auf ihre Eignung als Prüfungsfahrzeuge (VkBl. 2019, S.869) einschließlich der Änderung vom 05. Oktober 2020 (VkBl. 2020, S.649)

Angaben zum vermessenen Fahrzeug

Fahrzeughersteller : Subaru Corporation (J)

EG-Typgenehmigung / ABE-Nr. : ab e13*2018/858*00010*00

Typ / Feld D2 der ZB Teil I : B7, Variante BT9

Verkaufsbezeichnung : Outback

Ausführung insbesondere Zahl der Türen auf der rechten Seite : Kombilimousine, Aufbauart AC, 5-Türig, 2 Türen rechts, 5 Sitzplätze, Sitzverstellung vorne elektrisch

Antriebsart : Ottomotor / Dieselmotor / Hybridmotor
 Gasmotor
 Elektroantrieb

Schiebedach : nein

Die Prüfergebnisse gelten auch für die Ausführungen : gilt auch für Fahrzeuge mit Schiebedach

Prüfergebnisse
1 Allgemeines

- 1.1 Zahl der Türen (≥ 2 rechts), unabhängig zu öffnen : 2 links, 2 rechts, 1 hinten
- 1.2 Bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit (≥ 130 km/h) : ≥ 130
- 1.3 Kontrollanzeigen der Fahrtrichtungsanzeiger wahrnehmbar
- vom Beifahrersitz : ja nein
- vom Sitz des aaSoP : ja nein
(höhenverstellbares Lenkrad in mittlerer Position geprüft)

Datenblatt Nr.
216XS0035-00

**für die Begutachtung von Personenkraftwagen
auf ihre Eignung als Prüfungsfahrzeuge**

Typ : **B7**
Antragsteller : **SUBARU Deutschland GmbH**

1.4 Kontrolle der gefahrenen Geschwindigkeit
für den aaSoP möglich : ja nein
(höhenverstellbares Lenkrad in mittlerer Position geprüft)

1.5 Freiraum in mm zwischen
Rücksitz-Vorderkante und
Beifahrersitz-Hinterkante (L6) : siehe 2.4

1.6. Doppelbedienungseinrichtung : bei Prüfung nicht verbaut
Hersteller : --
Typ : --
Genehmigungs-Nr. : --

Kontrolleinrichtung für das Betätigen der Doppelbedienungseinrichtung

an einer Stelle aus- und einschaltbar : ja nein nicht geprüft

deutlich wahrnehmbares akustisches
Oder optisches Signal : ja nein nicht geprüft

Schalter für aaSoP gut sichtbar : ja nein nicht geprüft

jeweilige Schalterstellung für aaSoP
deutlich erkennbar : ja nein nicht geprüft

2 Sitzplatz des aaSoP

2.1 Fahrlehrersitz Serienausstattung : ja nein
Fahrlehrersitz Sonderausstattung
(Beschreibung) : --

2.2 Rückenlehnenwinkel W41 des
- Fahrlehrersitzes (25° +/- 3°) : 25°

2.3 Bei der Vermessung benutzte,
von vorn gezählte Raste des
Fahrlehrersitzes
(Raste 1 entspricht vorderster
Stellung) : 45 mm von vorn (insgesamt 190 mm Verstellweg)

Höhenverstellung des Fahrlehrer-
sitzes (Beschreibung) : 16 mm von unten (insgesamt 31 mm Verstellweg)

Neigungsverstellung des
Fahrlehrersitzes (Beschreibung) : Mittelstellung

**Datenblatt Nr.
 216XS0035-00**
**für die Begutachtung von Personenkraftwagen
 auf ihre Eignung als Prüfungsfahrzeuge**

Typ : **B7**
Antragsteller : **SUBARU Deutschland GmbH**

2.4 Abmessungen

Maß	L3	L4	L5	L6	L8	B3	H3	H4	H5	H6
Maßeinheit	[mm]	[mm]	[mm]	[mm]	[mm]	[mm]	[mm]	[mm]	[mm]	[mm]
Soll-Werte	400	460 ¹⁾	700	200 ¹⁾	≤ 150	300	100	340 ³⁾	800	885
Ist-Werte	500	460	1130	210	150	325	110	360	870	940

¹⁾ Die Soll-Werte für L4 oder L6 können geringfügig unterschritten werden, wenn $L4 + L6 \geq 660$ mm ist.

³⁾ Die Sitzhöhe H4 darf um bis zu 40 mm unterschritten werden, wenn eine Fußraumlänge L3 von mindestens 450 mm vorhanden ist.

ECE-R 32 erfüllt (bei $L5 < 700$ mm) : ja nein

3 Sitzplatz des Fahrlehrers
Abmessungen

Maß	L1	L2	L7	H1	H2	H7
Maßeinheit	[mm]	[mm]	[mm]	[mm]	[mm]	[mm]
Soll-Werte	440 ²⁾	485 ²⁾	250	800	900	260
Ist-Werte	550	510	310	900	990	250 ^{*)}

²⁾ Die Soll-Werte für L1 oder L2 können geringfügig unterschritten werden, wenn $L1 + L2 \geq 925$ mm ist.

^{*)} Serienmäßige Kunststoffabdeckung im Fußraum ist zu entfernen

4 Bemerkungen

- 4.1 - Die Kunststoffabdeckung hinter dem Handschuhfach im Fußraum Bereich des Fahrlehrersitzplatzes ist zu entfernen
- 4.2 - ggf. Angabe zu getönten Scheiben
 hintere Seiten- und Rückscheiben der Kategorie V (Lichtdurchlässigkeit < 70%) sind zulässig, wenn ihre Lichtdurchlässigkeit nicht weniger als 20% beträgt und die Fahrzeuge serienmäßig und werkseitig damit ausgerüstet sind. Von diesem Wert ist eine Abweichung von 5 Prozentpunkten zulässig. D. h. eine Lichtdurchlässigkeit von 15% darf nicht unterschritten werden. Das Anbringen von Folien und anderen Sicht-/Lichtschutzeinrichtungen ist unzulässig.

**Datenblatt Nr.
 216XS0035-00**
**für die Begutachtung von Personenkraftwagen
 auf ihre Eignung als Prüfungsfahrzeuge**
Typ : B7
Antragsteller : SUBARU Deutschland GmbH

Zusammenfassung

Das vermessene Fahrzeug entspricht der Richtlinie für die Begutachtung von Personenkraftwagen auf ihre Eignung als Prüfungsfahrzeuge vom 07. Oktober 2019 (VkBf. 2019, S.869) einschließlich der Änderung vom 05. Oktober 2020 (VkBf. 2020, S.649).

Dieses Datenblatt umfasst die Seiten 1 bis 4.

Köln, 25.06.2021

TÜV Rheinland Kraftfahrt GmbH
 Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr (TP9)



Andre Bungenberg B. Eng.
 (amtlich anerkannter Sachverständiger
 mit Teilbefugnissen für den Kraftfahrzeugverkehr)

Lage und Bezeichnung der Maße (alle Maße in mm)

